

Öffentliche Bekanntmachung

über die
Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 für die im
Gebiet der Stadt Eichstätt liegenden Grundstücke.

Die Stadt Eichstätt setzt hiermit gem. § 27 Abs. 3 Satz 1 Grundsteuergesetz die
Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in gleicher Höhe wie im Vorjahr fest. Mit der
Veröffentlichung der Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen
Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuer-
bescheid für 2024 zugegangen wäre. Soweit zwischenzeitlich ein schriftlicher Grund-
steuerbescheid erteilt wurde, gilt dieser.

Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar,
15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Abweichend hiervon wird bestimmt, daß
Kleinbeträge wie folgt fällig werden:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht
übersteigt.
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn
dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

Die auf Antrag gewährte Fälligkeit am 01. Juli bleibt davon unberührt.

Josef Grienberger
Oberbürgermeister

- I. Amtsblatt
- II. Eichstätter Kurier
mit der Bitte um Veröffentlichung
- III. Zum Aushang und ins Internet
- IV. Zum Akt